

Anhang 2:

Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Tierpflegerin EFZ/ Tierpfleger EFZ aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
2a	Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen: 2) emotional: Traumatisierung (Überwachen, Pflegen von Tieren oder psychisch kritischen Zuständen, Töten von Tieren zu Futterzwecken)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter diese fallen das manuelle Bewegen von Lasten sowie ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Lärm bei Hochdruckreinigung, maschineller Reinigung, Grosswaschanlagen, Ultraschallbäder)
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien (wie Desinfektionsmittel, Salzsäure, H ₂ O ₂ , Tier-Medikamente) 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35), 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 – bisher R42), 6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43),
7b	Arbeiten mit Mikroorganismen bei Umgang mit Tieren (Gefahr von Zoonosen) (wie Bakterien, Viren, Pilze und Sporenformen)
8a	Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind (Über-/ Unterdruck, Autoklaven, Reinigungsmaschinen mechanischer Art)
8d	Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen (Spitzen, Schneiden, Rauigkeit)
8e	Arbeiten mit gefährlichen Tieren

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahren	Ziffer	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Periodisch	Gelegentlich
Futterzubereitung	Tragen von Lasten : z.B. Futter, Kübel oder Säcke	3a	Instruktion zum Tragen von Lasten (vergl. Arbeitsgesetz ArGV 3, Art. 25)	Beginn 1. LJ			Demonstration und praktische Anleitung	1. LJ	2. LJ	3. LJ
Instandhaltungsarbeiten und Reinigen der Gehege und Tierhaltungsräume	Lärm bei Hochdruckreinigung, maschineller Reinigung. Grosswaschanlagen, Ultraschallbäder	4c	Instruktion von Gehörschutzmassnahmen (bei dB>85) SUVA 44057 SUVA 67022 (Gehörschutz)	Beginn 1. LJ	2. LJ		Demonstration und Praktische Anleitung	1. LJ	2. LJ	3. LJ
Kontaktieren, Einfangen, Fixieren und Vorführen von Tieren	Verletzungsgefahr	8e	Instruktion des sicheren Umgangs mit gefährlichen Tieren Handbuch Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz SVBT, Anhang 9/S.1-3	Beginn 1. LJ	3. LJ		Praktische Aufklärung	1. LJ	2. LJ	3. LJ
Pflege von giftigen Tiere (Fachrichtung Wildtiere)	Verletzungsgefahr (Bisse, Stiche, usw.)	8e	Instruktion des sicheren Umgangs mit giftigen Tieren	Beginn 1. LJ	3 LJ	3 LJ	Praktische Aufklärung	1 LJ	2 LJ	3. LJ
Tierversuche (Fachrichtung Versuchstiere)	Schmerzen bei Tieren verursachen Töten von Tieren zu Futterzwecken	2a	Betreuung und psychische Unterstützung Instruktion und Betreuung beim Töten von Kleintieren zu Fütterungszwecken	Beginn 1. LJ	3. LJ	3. LJ	Praktische Aufklärung	1. LJ	2. LJ	3. LJ
Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien	Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Salzsäure, H2O2, Tier-Medikamente	6a	Aufklärung über die Risiken (hautschädigende Stoffe) Schutzmassnahmen Angaben Sicherheitsdatenblätter beach-	Beginn 1. LJ	1. LJ	1. LJ	Theorie Demonstration und praktische	1. LJ	2. LJ	3. LJ

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

			<p>ten Arbeitsanweisungen für den Umgang mit Chemikalien Hautschutzkonzept</p> <p>SUVA 11030 (Gefährliche Stoffe) SUVA 44091 (PSA) SUVA Checkliste 67035</p> <p>Handbuch: Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz SVBT, Anhang 9/S.1-3</p>				Anleitung			
Arbeiten mit Staub von allergisierenden Stoffen	Gebrauchtes Einstreu Füttern der Tiere Reinigung der Gehege und Tierhaltungsräume	6a	<p>Instruktion Verhinderung des Einatmens von Tierstaub. Aufklärung über Früherkennung von Allergien (z.B. Asthma bronchiale) Hygienekonzept (u.a. Hand- und Hautdesinfektion) Persönliche Schutzmassnahmen (u.a. Schutzhandschuhe und Masken verwenden)</p> <p>SUVA 66113 SUVA 67077 (Checkliste)</p>	Beginn 1. LJ	1. LJ	1. LJ	Theorie Demonstration und praktische Anleitung	1. LJ	2. LJ	3. LJ
Arbeiten mit Infektionsgefahr	Übertragung und Ansteckung durch diverse Mikroorganismen wie Bakterien, Viren, Pilze und Sporenformen	7b	<p>Hygienekonzept (u.a. Hand- und Hautdesinfektion) Persönliche Schutzmassnahmen (u.a. Schutzhandschuhe, Masken, Gesichtsschild verwenden) Impfangebot, z.B. FSME (Zecken) Notfallkonzept bei Tierbissen, Stichverletzungen</p>	Beginn 1. LJ	1. LJ	1. LJ	Theorie Demonstration und praktische Anleitung	1. LJ	2. LJ	3. LJ
	Ansteckung beim Umgang mit Tierkadavern		<p>Kenntnisse über die Entsorgung von infektiösen Abfällen</p>	Beginn 1. LJr		1. LJ		1. LJ	2. LJ	3. LJ

			SUVA-Merkblatt 2869/27 SUVA Blatt 2866 SUVA Blatt 2865 SUVA 44091 (PSA)							
Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsgegenständen	Bedienung von Geräten mit Über-/ Unterdruck, Autoklaven, Reinigungsmaschinen mechanischer Art, Verletzungsgefahr durch Instrumente, Geräte und Arbeitsmittel	8a, 8d	Aufklärung über die Risiken (Verletzungsgefahr) Persönliche Schutzmassnahmen Instruktion sichere Handhabung der Geräte Arbeiten gemäss Bedienungsanleitung ausführen Nur geprüfte Geräte einsetzen Wartung gemäss Herstellerangaben SUVA 66037 (Geräte) SUVA 44091 (PSA)	Beginn 1. LJ	1. LJ		Demonstration und praktische Anleitung	1. LJ	2. LJ	3. LJ

Hinweis: Risiko der Sensibilisierung durch Tierbestandteile und andere sensibilisierende Stäube: Regelmässig überprüfen. Frühzeitig Arbeitsarzt beiziehen.

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule;

[NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; IS: Informationsschrift; LM: Lehrmittel; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung]

Ausgearbeitet zusammen mit ASA-Spezialist:

Dr.med. Urs Hinnen
FMH Arbeitsmedizin und Prävention

AEH Zentrum für Arbeitsmedizin, Ergonomie und Hygiene AG
Militärstrasse 76
8004 Zürich

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einer Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 01.04.2017 in Kraft.

Luzern, 22. Februar 2017

Schweizerischer Verband für
Bildung in Tierpflege SVBT

Die Präsidentin

Die Geschäftsführung

Iris Fankhauser

Helene Fleischlin

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO am 24.01.2017 genehmigt.

Bern, 23. Februar 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten

Erklärungen zum Ausfüllen der Tabellen

Die Nummern und Buchstaben entsprechen der CHECKLISTE des SECO.

In der CHECKLISTE des SECO werden die gefährlichen Arbeiten ausführlich beschrieben und aus der WBF-Verordnung (SR 822.115.2) und dem Anhang I zur EKAS-Richtlinie 6508 übernommen.

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten

Aufgrund der **Handlungskompetenzen** der Bildungsverordnung und des Bildungsplans sind im Betrieb verschiedene gefährliche Arbeiten unentbehrlich.
Beispiel: Bedienen von Drehmaschinen

Aufgrund der **gefährlichen Arbeiten** entstehen Gefahren für Lernende. Diese werden anhand des Bildungsplans analysiert und aufgelistet. Sie konkretisieren die **gefährlichen Arbeiten** für den jeweiligen Beruf.
Beispiel: Getroffen werden von Gegenständen.

Die Gefahren betreffen die in der Bildungsverordnung definierten **Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten**. Die entsprechenden Nummern und Buchstaben sind oben gemäss der SECO CHECKLISTE definiert.

Um den entstehenden **Gefahren** zu begegnen sind Lernende entsprechend auszubilden. Zu jeder **Gefahr** sind die erforderliche Ausbildungsinhalte aufzuführen. Referenzierte Dokumente stehen allen Lehrbetrieben kostenlos zur Verfügung.
Beispiel: Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe, Kapitel „Vorschriften zur Arbeitssicherheit“

Die Berufsbildner/innen stellen die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Lernenden mit den **begleitenden Massnahmen** sicher. Sie umfassen Schulung /Ausbildung, Anleitung und Überwachung.

Die geplante Schulung/ Ausbildung der **Ausbildungsinhalte** ist terminiert. Auf Unterstützung von anderen Lernorten ist hingewiesen.

Die Lernenden sind im Betrieb durch eine Fachkraft anzuleiten. Dabei wird an die Schulung/ Ausbildung angeknüpft.

Die Lernenden werden durch eine Fachkraft im Betrieb überwacht. Später kann evtl. sogar darauf verzichtet werden

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen			Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb							
		Ausnahme	Schulung/Ausbildung der Lernenden		Anleitung der Lernenden			Überwachung der Lernenden				
			Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS	Ständig	Periodisch	Ohne				

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis, (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.